

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 17. November 2015 hs

**Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Vernehmlassung bis 2. Dezember 2015 eingeladen.

Zur geplanten Änderung des Steueramtshilfegesetzes stellen wir folgenden

**Antrag:**

Die vorgeschlagene Änderung des StAhiG sei vorzunehmen.

**Begründung:**

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

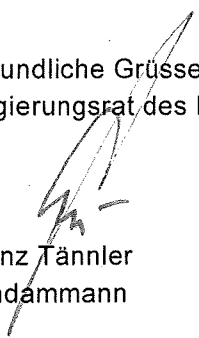
Wir begrüssen es sehr, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Es ist aber nachvollziehbar, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten

haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Daher verstehen wir die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, «leider notwendig» sein.

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als im Interesse des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz liegend. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung